



DIE IGEL

Fraktion in der Gemeindevertretung Roßdorf / Gundernhausen

Roßdorf, den 23.04.2025

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Roßdorf,
Herrn Vorsitzenden Hofmann

Antrag zur Gemeindevertreterversammlung am 16.05.2025: "Haus- und Kinderarztförderung in Roßdorf"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrter Herr Hofmann,

der folgende Antrag wird zur Beschlussfassung in der Gemeindevertreterversammlung am 16.05.2025
gestellt:

I. Ausgangslage

1. Am 06.03.2020 hat die Gemeindevertretung beschlossen:

" Der Gemeindevorstand wird im Rahmen der Daseinsvorsorge bevollmächtigt, Hausärzten zur Praxisgründung oder Erweiterung in der Gemeinde Roßdorf, einen Zuschuss in Höhe von 500 EUR monatlich, befristet auf 2 Jahre, zu gewähren. Die Förderung soll in folgenden Fällen erfolgen:

- • Gründung einer Hausarztpraxis
- • Übernahme einer Hausarztpraxis
- • Vergrößerung einer Hausarztpraxis

Ein Rechtsanspruch entsteht nicht."

2. Am 08.11.2024 hat die Gemeindevertretung den Beschluss vom 06.03.2020 wie folgt geändert:

"Der Gemeindevorstand wird im Rahmen der Daseinsvorsorge bevollmächtigt, Haus- und Kinderärzten zur Praxisgründung oder Erweiterung in der Gemeinde Roßdorf einen Zuschuss in Höhe von 500 EUR monatlich, befristet auf 2 Jahre, zu gewähren. Die Förderung hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Gründung einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis
- Übernahme einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis
- Erweiterung der Behandlungskapazität einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis

Die maximale jährliche Förderungshöhe für alle Förderfälle beträgt jedoch € 12.000 €. Dieser Betrag ist im Haushalt einzustellen.

Die Maßnahme ist förderfähig, insofern sie längstens 2 Jahre vor Antragsstellung begonnen wurde.

Ein Rechtsanspruch entsteht nicht.

Über die Reihenfolge der Bescheidung mehrerer Anträge innerhalb eines Förderjahres entscheidet der Antragseingang."

3. Es liegen dem Gemeindevorstand drei Förderanträge vor, nämlich

a) Antrag des Herrn Dr. med. **Thomas Prouschil** und der Frau Dr. med. **Karen Gesang vom 19.10.2023**, Kinderarztpraxis, früher Odenwaldring 17a, jetzt In den Leppsteinwiesen 14, 64380 Roßdorf

b) Antrag der Frau Dr. med. **Andrea Schmidt**, KADREA Praxis für Innere Medizin, Waldstraße 15, 64380 Roßdorf, **vom 26.10.2024**

c) Antrag des Herrn Dr. med. **Olivier Personne**, Hausarzt, früher Spessartring 32, jetzt Wilhelm-Leuschner-Straße 12, 64380 Roßdorf, **vom 03.11.2024**

Keiner der Anträge ist bislang durch den Gemeindevorstand beschieden worden.

4. Gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung ist der Gemeindevorstand zur Gewährung der Förderung von der Gemeindevertretung bevollmächtigt. Die Kompetenzübertragung ist nicht in der Hauptsatzung erfolgt. Soweit in § 1 Absatz 3 Ziffer 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf eine Kompetenz auf den Gemeindevorstand übertragen wird, ist dieser Übertragungstatbestand nicht einschlägig, denn bei der Ärzteförderung handelt es sich weder um Spenden noch um ein Sponsoring, sondern um eine Förderung. Entsprechend ist in § 51 der HGO geregelt, dass die Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand nicht übertragen kann die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine konkrete gesetzliche Verpflichtung besteht. Bei der Ärzteförderung handelt es sich um keine gesetzliche Verpflichtung, sondern - wie es sich aus der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.05.2024 in der Begründung am Ende ausdrücklich ergibt - um eine freiwillige Leistung.

Hieraus folgt gemäß § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO, dass die Gemeindevertretung Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie auf andere Gemeindeorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen kann. Das An-sich-Ziehen erfolgt nicht durch förmlichen Beschluss, sondern durch Entscheidung in der Sache. Vorsorglich für den Fall, dass dies seitens des GVO angezweifelt wird, soll hierzu eine förmliche Entscheidung der Gemeindevertretung ergehen.

II. Antrag:

Vor diesem Hintergrund wird beantragt:

1. Die Gemeindevertretung zieht die Entscheidung über die unter Ordnungspunkt I Ziffer 2 a) -c) angeführten Förderanträge an sich.
2. Dem Gemeindevorstand wird die mit Beschluss vom 08.11.2024 erteilte Vollmacht zur Entscheidung über die Ärzteförderung in Roßdorf für die unter Ordnungspunkt I Ziffer 2 a) bis c) aufgeführten Anträge entzogen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt:
 - a) Auf den Antrag der Kinderarztpraxis Dres. Prouschil und Gesang vom 19.10.2023 wird eine Förderung in Höhe von monatlich 500,- € beginnend ab 1.11.2023 für die Dauer von 2 Jahren gewährt. Förderende Oktober 2025
 - b) Auf den Antrag der Frau Dr. med. Andrea Schmidt, Hausarztpraxis, vom 26.10.2024 wird eine Förderung in Höhe von monatlich 500,- € für die Monate November und Dezember 2024 sowie in Höhe von monatlich 290,- € ab Januar 2025 bis einschließlich Oktober 2025, für November und Dezember 2025 monatlich 300,- € und ab 01.01.2026 bis einschließlich Oktober 2026 monatlich 500,- € gewährt. Förderende Oktober 2026
 - c) Auf den Antrag des Herrn Dr. med. Olivier Personne, Hausarztpraxis, vom 03.11.2024 wird eine Förderung in Höhe von 500,- € für Dezember 2024 sowie von Januar bis Oktober 2025 von monatlich 290,- €, für November und Dezember 2025 monatlich 300,- € und ab 01.01.2026 bis einschließlich November 2026 monatlich 500,- € gewährt. Förderende November 2026
4. Die unter Ziffer 3 beschlossene Förderung steht gegenüber jedem der Förderung Beantragenden unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragsteller über den Gemeindevorstand mit der Gemeinde Roßdorf eine vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung und Sicherstellung der Zweckerreichung der Förderung entsprechend des diesem Antrag beigefügten formularmäßigen Entwurfs schließen.
5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die unter Ziffer 4 des Antrags angeführte vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung und Sicherstellung der Zweckerreichung der Förderung entsprechend dem diesem Antrag beigefügten formularmäßigen Entwurf mit dem Antragsteller der Förderung zu schließen und im Anschluss die Förderung wie von der Gemeindevertretung beschlossen zur Auszahlung zu bringen.
6. Die solchermaßen abgeschlossenen Verträge sind unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf von drei Monaten nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzulegen.
7. Sollte ein solcher Vertrag nicht binnen der vorbezeichneten 3-Monatsfrist zustande kommen, ist die betroffene Förderangelegenheit unverzüglich, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen der Gemeindevertretung vorzulegen.
8. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2024 wird wie folgt ergänzt:

"Ablehnungen eines Förderungsantrages durch den Gemeindevorstand bedürfen der Einwilligung (=vorherigen Zustimmung) der Gemeindevertretung."

Gründe:

Die Gemeindevertretung hat mit ihren Beschlüssen vom 06.03.2020 und 08.11.2024 den grundsätzlichen Willen zum Ausdruck gebracht, im Rahmen der Daseinsvorsorge die ärztliche Versorgung der Bürger in Roßdorf und Gundershausen zu fördern, indem Fördergelder bewilligt werden können für die Gründung, die Übernahme und die Erweiterung einer ärztlichen Praxis in Roßdorf. Dass bis zum Änderungsbeschluss vom 08.11.2024 ausdrücklich nur Hausarztpraxen, nicht aber Kinderarztpraxen als sog. Facharztpraxen vom Fördertatbestand erfasst waren, ist unschädlich, denn auch wenn ein/e Pädiater/in formalrechtlich ein Facharzt für Pädiatrie ist und gefördert werden sollten eigentlich nur Hausärzte, so ist doch ein Kinderarzt der Hausarzt der Kinder und wird aus genau diesem Grund kassenärztlich vergütet wie die Hausärzte. Daher wird dem Änderungsbeschluss vom 08.11.2024 nur deklaratorischer Charakter beigemessen mit der Folge, dass Kinderärzte auch bereits mit dem Beschluss vom 06.03.2020 förderungswürdig sind.

Für die beantragten Einzelförderungen wird ausgeführt:

1. Die Praxis von Herrn Thomas **Prouschil** und Frau Dr. med. Karen **Gesang** ist durch den Wasserschaden in der Praxis im Odenwaldring massiv getroffen worden. Es stand für die Praxis die Entscheidung an, in bestehende Praxenstandorte in Ober-Ramstadt oder Höchst/Odw. umzuziehen - was den Verlust der einzigen Kinderarztpraxis in Roßdorf bedeutet hätte. Mit dem Umzug indes in die neuen Praxisräume in den Leppsteinwiesen haben sich die Räumlichkeiten massiv vergrößert und damit auch die Kapazität zur Versorgung der jungen Patienten in Roßdorf. Zudem hat der Praxisumzug - mit Bemühungen des Herrn Dr. Prouschil - es erlaubt, den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst, der bislang in den Kinderkliniken Prinzessin Margret verortet gewesen war, nach Roßdorf, eben in diese Praxisräume, zu holen, was für die Eltern in Roßdorf, die einen Notdienst in Anspruch nehmen müssen, eine erhebliche Verbesserung der lokalen Notdienstversorgung darstellt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit dem neuen Standort die Praxis die hausnahe Versorgung der in der nahegelegenen privaten Asylanten-Unterkunft zu versorgenden jungen Patienten optimiert hat und zudem die neuen Räumlichkeiten über Platz und mit dem erweiterten Personal auch über die personellen Ressourcen verfügen, dem Zuwachs an Patienten aus dem Kreis auch der Ukraine-Flüchtlinge gehörig zu begegnen. Insgesamt stellt sich daher der Standortwechsel als förderungswürdig dar. Da es keine andere Kinderarztpraxis in Roßdorf gibt und zudem der Förderantrag von dort der älteste in der Reihe der zur Entscheidung stehenden Anträge ist, erscheint es gerechtfertigt, dem Antragsteller die volle Förderungssumme zu gewähren.

2. Frau Dr. med. Andrea **Schmidt** hat nach dem plötzlichen Tod von Herrn Dr. med. Thomas Noack am 01.7.2023 dessen Hausarztpraxis übernommen, die ansonsten nicht weitergeführt worden wäre, da es keine weiteren Interessenten hierfür gab. Die Praxis wird dieses Jahr umziehen und erweitert werden. Ohne eine Förderung wird die Ärztin die Mehrkosten nur schwer stemmen können, was sich mittelfristig auf die hausärztliche Versorgung in Roßdorf auswirken könnte. Das ist keinesfalls im Interesse der Gemeinde. Die Entwicklung der Praxis Schmidt entspricht dem sich aus den o.g. Beschlüssen ergebenden und der allgemeinen Daseinsvorsorge dienenden Förderwillen der Gemeinde Roßdorf und der Gemeindevertretung als ihrem obersten Organ. Daher ist dem Grunde nach die Förderfähigkeit gegeben und zu beschließen.

3. Die Praxis von Herrn Dr. med. Olivier **Personne** ist von 1998 bis 2023 als Einzelpraxis im Spessartring geführt worden. Am 01.01.2024 hat Herr Dr. Personne seinen Kassensitz an den jetzigen Standort in der Wilhelm-Leuschner-Straße 12 verlegt, wo er sich der Berufsausübungsgemeinschaft der Dres. med. Tröller und Posnien angeschlossen hat, da Herr Dr. Tröller seine kassenärztliche Tätigkeit zum 30.06.2024 beenden wollte, aber seit zwei Jahren vergeblich einen Nachfolger gesucht hatte. Durch die Übernahme des Praxisanteils von Dr. Tröller und die Gründung einer neuen Berufsausübungsgemeinschaft konnte die Behandlungskapazität aller drei der bis dahin bestehenden Kassenarztsitze beibehalten und sogar gesteigert werden,

was die Zahl der behandelten Patienten sowie der Neuzugänge in den fünf Monaten vor Antragstellung belegen soll. Ohne die Anteilsübernahme durch Herrn Dr. med. Personne, wäre die Praxis von Frau Dr. Posnien wohl nicht alleine weitergeführt worden, zumindest nicht auf Dauer, was zu einer erheblichen Einbuße der Gemeinde Roßdorf in der hausärztlichen Versorgung geführt hätte. Da dies mit der Praxisanteilsübernahme durch Herrn Dr. Personne abgewendet wurde, erscheint auch die Praxisneuordnung dem Grunde nach förderungswürdig.

Zur Förderungshöhe betreffend die Anträge von Dr. Schmidt und Dr. Personne ist auszuführen, dass im Hinblick auf die absolute jährliche Förderungssumme von 12.000,- € und der in voller Höhe zu fördernden Kinderarztpraxis die verbleibenden Fördermittel gleichsam geteilt und dynamisch auf die Fördermonate umgelegt wurden, so dass nach Abschluss der Förderung der Praxis Prouschil die Höhe der Förderung der beiden Hausarztpraxen wieder anwachsen konnte.

Für die Förderungen sind haushalterisch bereitgestellt für jedes Kalenderjahr 12.000,- €. Diese Fördergesamtsumme darf nicht überschritten werden.

Aus der beantragten Förderung ergibt sich als Gesamtbelastung für die Gemeinde:

Aufteilung nach Antragstellern:

Kosten Prouschil	2023	2x 500 € = 1000 €	
	2024	12x 500 € = 6000 €	
	2025	10x 500 € = 5000 €	gesamt 12.000,- €

Kosten Schmidt	2024	2x 500,- € = 1000 €	
	2025	10x 290,- € = 2900 €	
	2025	2x 300,- € = 600 €	
	2026	10x 500,- € = 5000 €	gesamt 9.500,- €

Kosten Personne	2024	1x 500 € = 500 €	
	2025	10x 290 € = 2900 €	
	2025	2x 300,- € = 600,- €	
	2026	11x 500,- € = 5.500,- €	gesamt 9.500,- €

Aufstellung nach Förderjahren

Gesamt 2023	1.000,- €
Gesamt 2024	7.500,- €
Gesamt 2025	12.000,- €
Gesamt 2026	10.500,- €

Damit hält sich die Förderung innerhalb des gesteckten Förderrahmens. Die Fördertöpfe sind zur optimalen Umsetzung des Förderungswillens weitgehend ausgeschöpft.

Die Anträge Ziffern 4-7 dienen der Sicherstellung der zeitnahen Zweckerreichung der einzelnen Fördermaßnahmen.

Mit Ziffer 8 soll sichergestellt werden, dass nicht unter Hinzufügung nicht in der Förderungsgrundlage, nämlich des Beschlusses vom 08.11.2024, enthaltener verengender Förderungsvoraussetzungen ein Förderantrag an der Gemeindevertretung vorbei durch den Gemeindevorstand zurückgewiesen wird.

Nach allem wird gebeten, antragsgemäß zu entscheiden.

Abschließend werden die folgenden **Verfahrensanträge** gestellt:

1. Der Antrag soll in den Ausschüssen SKS und HFA beraten werden.
2. Der Antrag soll in den Ausschüssen wie auch in der Gemeindevertretung zu den einzelnen Förderanträgen (Antragsziffern 3a-c) getrennt voneinander beraten und entschieden werden.
3. Die Öffentlichkeit wird für den Antrag in den Ausschüssen wie auch in der Gemeindevertretung ausgeschlossen.

Hinweis:

Sollten zur Entscheidung über die Förderanträge die Anträge im Original-Wortlaut benötigt werden, dann können diese nachgereicht werden. Sie sollen aber aus Datenschutzgründen dann nicht auf der Homepage der Gemeinde oder im Gremienportal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Dolores Koop

Vorsitzende der Fraktion DIE IGEL

Anlage:

Formular Fördervereinbarung Gemeinde Roßdorf - Antragsteller

Anlage Formular Vereinbarung mit dem Antragsteller

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roßdorf und einer Hausarzt (Kinderarzt) Praxis mit dem Ziel, im Rahmen der Daseinsvorsorge die ärztliche Versorgung in Roßdorf sicher zu stellen.

1. Der/ die Betreiber/in/innen der Praxis _____,

() versichert, seit dem xx.xx.xxxx eine gegenüber zuvor nach Größe, Personal oder Öffnungszeiten vergrößerte kassenärztliche () Hausarzt () Kinderarzt - Praxis in der Gemeinde Roßdorf zu betreiben.

() hat/ haben diese neue kassenärztliche () Hausarzt- () Kinderarzt -Praxis am _____ gegründet

() haben mit dieser eine () kassenärztliche Hausarzt- () Kinderarzt-Praxis _____ am übernommen.

2. Der/ die Betreiber/in/innen verpflichten sich, die unter Ziffer 1 genannte Praxis für mindestens fünf Jahre ab Beginn der Förderung durch die Gemeinde Roßdorf

() gemäß dem Bewilligungsbeschluss der Gemeindevertretung vom _____. Az.:

() gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstands vom _____, Az.:

zu betreiben.

3. Die unter Ziffer 1 genannte Praxis wird in den Räumen derStraße

() geführt

() eingerichtet

4. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, verpflichtet sich die Gemeinde Roßdorf gegenüber dem/die unter Ziffer 1 genannte(n) Praxisbetreiber/in/innen die Praxis gemäß dem unter Ziffer 2 genannten Bewilligungsbeschluss zu fördern, nämlich mit einer Zahlung von

(Einsetzen Förderplan laut Bewilligungsbeschluss)

5. Auszahlungsmodalitäten (sind von der Verwaltung im Einzelfall festzulegen)

6. Rückzahlungsvereinbarung (ist von der Verwaltung festzulegen)

Roßdorf, den

Gemeinde

Praxisbetreiber